



Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
gegen Badenova-NETZE GmbH
wegen Auskunftsgewährung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz u.a.

Anlage: Schriftsatz vom 21.03.2024

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

badenova AG & Co. KG
Tullastraße 61
79108 Freiburg i. Br.
Telefon 0800 283 84 85
Telefax 0781 279-2830
badenova.de

Telefax

Verwaltungsgericht
Freiburg i. Br.

21. März 2024

Eingang

badenova

Energie. Tag für Tag

badenova - Postfach 53 69
79020 Freiburg im Breisgau

Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburgerstraße 103
79104 Freiburg

Bearbeitet

Telefon

Telefax

E-Mail

Datum

21. März 2024

Aktenzeichen:

Klageerwiderung

gegen

badenovaNETZE GmbH
Tullastraße 61
79108 Freiburg
- Beklagte -

in der Verwaltungsrechtssache Jonathan Sauer gegen badenovaNETZE GmbH wegen
Auskunftsgewährung nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG mit dem Aktenzeichen
2 K 503/24

Wir beantragen für die Beklagte die Klage

abzuweisen.

Ebenso erklären wir uns mit der Übertragung auf den Einzelrichter einverstanden.

Der Unterzeichnende als Beschäftigter der badenova AG & Co. KG, ist durch die Beklagte zur Prozessführung und Vertretung bevollmächtigt worden. Die Beklagte ist eine 100% Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG. Die Vollmacht ist der Klageerwiderung als Anlage beigelegt.

DAB012121025-08

01/07

S.

badenova AG & Co. KG
Sitz in Freiburg
Amtsgericht Freiburg – HRA 4777
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Oberbürgermeister Martin Horn

Komplementärin:
badenova Verwaltungs-AG
Sitz in Freiburg
Amtsgericht Freiburg – HRB 6847
Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Vorstand:
Hans-Martin Hellebrand
Heinz-Werner Hölcher

Commerzbank Freiburg
IBAN DE22 0004 0007 0160 0980 00
BIC COBDE33XXX
Sparkasse Freiburg-Nördl. Breisgau
IBAN DE48 8305 0101 0010 0457 01
BIC FRSFDE33XXX

21/03/2024 13:35

Sachverhalt

Der Kläger hat unstreitig eine Anfrage zum jeweils täglichen (Energie) Absatz des gesamten Netzes im Stadtgebiet Freiburg für Strom, Erdgas, Fernwärme und Wasser, aufgeschlüsselt nach Stadtteil und Energieträger in einem maschinenlesbaren Format als Zeitreihe über den Zeitraum von 5 Jahren gegenüber der Beklagten gestellt. Ebenso wurde vom Kläger, die der Beklagten bekannte tägliche Netzeinspeisung in Freiburg differenziert, sofern bekannt, nach Art der einspeisenden Energiequelle in einem maschinenlesbaren Format als Zeitreihe über den Zeitraum der letzten 5 Jahre sowie sofern ein solcher besteht, den Zugang zu einer öffentlichen Stelle, um diese Informationen tagesaktuell abrufen zu können, abgefragt. Diese Anfrage ist berechtigterweise durch die Beklagte unbeantwortet geblieben.

Zur Tätigkeit der Beklagten: Diese ist ein im badischen Raum tätiger Netzbetreiber für die Sparten Trinkwasser, Strom und Gas. Ein Fernwärmenetz wird von der Beklagten nicht unterhalten. Die Beklagte wird mittelbar über die Muttergesellschaft badenova AG & Co. KG von kommunalen Gesellschaftern gehalten.

Die Darstellung und die vom Kläger zugesendeten Unterlagen stellen auch den bei der Beklagten bestehenden Unterlagenstand dar. Weitere Unterlagen zu diesem Vorgang liegen der Beklagten zurzeit zur Übermittlung an das Gericht nicht vor.

Begründung

Bereits bezüglich der Zulässigkeit der Klage und der Eröffnung des Verwaltungsgerichtsweges nach § 40 VwGO bestehen erhebliche Zweifel, in jedem Fall ist die Klage aber abzuweisen, da diese unbegründet ist.

Dem Kläger steht weder ein Anspruch nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (LIFG BW) oder dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) auf Informationserteilung gegen die Beklagte (im Folgenden als „badenova“ bezeichnet) zu.

1. Kein Anspruch nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

a. Beklagte bereits kein Adressat des VIG

Die Beklagte ist bereits keine informationspflichtige Stelle nach dem § 1 VIG. Die Beklagte unterliegt in Ihrer Tätigkeit als Netzbetreiber im Bereich der Trinkwasser-, Strom- und Gasversorgung keiner Behördenaufsicht nach § 2 Abs. 2 VIG. Ebenso wird durch den Netzbetrieb in den drei verschiedenen Bereichen keine öffentlich-rechtliche Aufgabe oder Tätigkeit wahrgenommen. Durch den Netzbetrieb verrichtet die Beklagte keine öffentlich-rechtliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung. Die Beklagte nimmt ihre Tätigkeit als Netzbetreiber im Bereich der Strom- und Gasversorgung im Rahmen des durch das EnWG vorgesehenen Wettbewerb privatwirtschaftlich wahr. Die Tätigkeiten im jeweiligen Netzgebiet erfolgen im Rahmen von im Wettbewerb vergebenen Konzessionen und Wegenutzungsrechten (vgl. § 46 EnWG) durch die Gemeinden. Aus diesen Ausschreibungen ist die Beklagte jeweils als beste Bieterin hervorgegangen und hat sich mit Ihrem Angebot gegenüber der jeweiligen Kommune das Wegenutzungsrecht bzw. die Konzession im

Rahmen des Ausschreibungswettbewerbs gegenüber anderen Bietern durchgesetzt. Ebenso erfolgt der Netzbetrieb durch die Klägerin auf eigene Kosten und Bedienung. Für die Berechtigung der Wegenutzung zahlt sie ein entsprechendes Entgelt an die Kommunen. Mit ihren Kunden schließt die Beklagte privatrechtliche Verträge ab. Die von der Beklagten errichteten Leitungen und Anlagen stehen in ihrem Eigentum bzw. bei einer Pacht in ihrem Besitz. Einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht ist die Beklagte im Rahmen dieser Tätigkeit nicht unterstellt. Eine Beleihung durch Kommunen oder Bundes-/Landesbehörden erfolgt nicht. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die Trinkwasserversorgung durch die Beklagte. Zwar kommen hier nicht die Regelungen des EnWG zur Geltung, da dieses nur für die Strom- und Gasversorgung gilt und gerade nicht für die Versorgung mit Wasser. Aber auch die Berechtigung zum Aufbau und Betrieb eines Trinkwassernetzes über die öffentlichen Wege einer Kommune, werden über eine Wasserkonzessionen ausgeschrieben. Diese Wasserkonzessionsausschreibungen unterliegen dabei weder dem Konzessionsvergaberecht noch einem sektorenspezifischen Vergaberecht; sie haben lediglich die primärrechtlichen Prinzipien des EU-Vertrages zu beachten. Letztlich erfolgt aber auch hier die Vergabe der Konzession im Rahmen eines Wettbewerbs an den besten Bieter. Dabei ist hier die Besonderheit zu beachten, dass sowohl der Netzbetrieb als auch die Lieferung des Trinkwassers durch den Trinkwasserversorger erfolgen (im Gegensatz zu den Netzbetreiberin im Strom- und Gasbereich). Die Versorgungsverträge mit den Kunden sind dabei ebenfalls privatrechtlicher Natur und nicht hoheitlich. Die von der Beklagten betriebenen Leitungen stehen entweder in ihrem Eigentum oder zumindest über privatrechtliche Pachtverträge in ihrem Besitz. Einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht ist die Beklagte im Rahmen dieser Tätigkeit nicht unterstellt. Eine Beleihung durch Kommunen oder Bundes-/Landesbehörden erfolgt nicht.

b. Hilfsweise: Nicht vom Anwendungsbereich des § 1 VIG umfasst.

Die von der Klägerin verlangten Informationen würden zudem den Anwendungsbereich des VIG deutlich überschreiten, da hier Auskünfte über die allgemeine Versorgung von bestimmten Gebieten verlangt wird. Der Anwendungsbereich des VIG bezieht sich aber klar auf die Eigenschaften der im VIG genannten Produkte. Letztlich gehen die von dem Kläger geltend gemachten Informationen vollständig am Gesetzeszweck des VIG vorbei, da keine Fragen zu den von der Beklagten angebotenen Leistungen gestellt wurden. Ebenso stellt sich bereits die Frage, ob die Tätigkeit der Beklagten überhaupt unter den Produktbegriff des Produkthaftungsgesetzes gefasst werden kann.

2. Kein Anspruch nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (LIFG BW)

a. Beklagte bereits kein Adressat des LIFG BW

Ein Anspruch des Klägers nach dem LIFG BW scheidet ebenso aus, da die Beklagte keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben oder öffentliche Dienstleistungen erbringt.

Durch den Netzbetrieb verrichtet die Beklagte keine öffentlich-rechtliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung. Die Beklagte nimmt ihre Tätigkeit im Strom- und Gasbereich als Netzbetreiber im

durch das EnWG vorgesehenen Wettbewerb privatwirtschaftlich wahr (vgl. die Ausführungen in Ziffer 1.a). Die Tätigkeiten im jeweiligen Netzgebiet erfolgen im Rahmen von im Wettbewerb vergebenen Konzessionen und Wegenutzungsrechten (vgl. § 46 EnWG) durch die Gemeinden. Aus diesen Ausschreibungen ist die Beklagte jeweils als beste Bieterin hervorgegangen und hat sich mit ihrem Angebot gegenüber der jeweiligen Kommune das Wegenutzungsrecht bzw. die Konzession im Rahmen des Ausschreibungswettbewerbs gegenüber anderen Bietern durchgesetzt. Gleiches gilt für den Wasserbereich; auch hier ist sie im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens als beste Bieterin hervorgegangen (vgl. die Ausführungen in Ziffer 1.a). Ebenso erfolgt der Netzbetrieb durch die Klägerin in allen Bereichen auf eigene Kosten und Rechnung. Für die Berechtigung der Wegenutzung zahlt sie ein entsprechendes Entgelt an die Kommunen. Mit ihren Kunden schließt die Beklagte privatrechtliche Verträge ab. Die von der Beklagten errichteten Leitungen und Anlagen stehen in ihrem Eigentum. Einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht ist die Beklagte im Rahmen dieser Tätigkeit nicht unterstellt. Eine Beleihung durch Kommunen oder Bundes-/Landesbehörden erfolgt nicht.

b. Hilfsweise: Kein Informationsanspruch nach § 7 Abs. 1 LIFG

Im Übrigen wäre selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 LIFG der Informationsantrag an die beauftragende Behörde zu richten, nicht an die Beklagte selbst (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LIFG), diese ist in jedem Fall nicht auskunftsverpflichtet.

3. Kein Anspruch nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVWG BW)

a. Beklagte bereits kein Adressat des UVWG BW

Ein Anspruch des Klägers nach dem UVWG scheidet ebenso aus, da die Beklagte keine informationspflichtige Stelle nach dem § 23 UVWG ist. Die Beklagte nimmt keine öffentlichen Aufgaben wahr und erbringt auch keine öffentlichen Dienstleistungen. § 23 Abs. 1 Nr. 2 UVWG ist hier nicht einschlägig.

Durch den Netzbetrieb verrichtet die Beklagte keine öffentlich-rechtliche Aufgabe oder öffentliche Dienstleistung (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziffer 1.a).

b. Angefragte Informationen liegen nicht vor

Der nach dem UVWG gestellte Anspruch ist zudem unbegründet, da die eingeforderten Informationen der Beklagten nicht vorliegen. Diese Informationen werden von der Beklagten nicht erhoben bzw. aufbereitet, da sie diese nicht benötigt.

Ebenso ist fraglich, inwiefern die angefragten Informationen überhaupt Umweltinformationen im Sinne des UVWG darstellen.

4. Hilfsweise: Kein Anspruch auf Fernwärmedaten gegenüber der Beklagten

Wie bereits zu Anfang hingewiesen ist die Beklagte keine Betreiberin eines Fernwärmenetzes, so dass ihr gegenüber auch kein Anspruch auf die Herausgabe von Fernwärmedaten geltend gemacht werden kann. Eine Herausgabe solcher Daten ist ihr schlichtweg nicht möglich.

Aus den vorgenannten Gründen wäre aber auch rein rechtlich ein solcher Anspruch bereits unbegründet, da keine Anspruchsgrundlage des Klägers besteht.

5. Hilfsweise: Kein Anspruch auf noch zu aggregierende oder für die Anfrage zu erhebende Daten

Für den Fall, dass das Gericht die Rechtslage anders bewertet und dem Kläger einen Anspruch zugesteht, tragen wir hilfsweise vor, dass der Beklagten nur folgende Informationen vorliegen:

- Bezüglich des Stromabsatzes: Jahresmengen 2017-2021 pro Ortsteil
- Bezüglich des Gasabsatzes: Jahresmengen 2017-2022 pro Ortsteil
- Netzeinspeisungen im Strombereich: Jahresmengen 2018-2022 pro Ortsteil

Diese Jahresmengen je Ortsteil könnten grds. in der jeweils vorhandenen Form, unter der Beachtung etwaiger rechtlichen Vorschriften zum Datenschutz, herausgegeben werden. Weiterführende Informationen liegen der Beklagten nicht vor und müssten, falls überhaupt möglich und unter Beachtung der rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, erst noch arbeitsaufwändig zusammengestellt und aufbereitet werden, da diese Informationen in der angefragten Art und Weise von der Beklagten nicht benötigt werden. Die Beklagte ist nach dem VIG/LIFG BW und dem UVWG nur zur Herausgabe der ihr vorliegenden Informationen verpflichtet (vgl. § 3 Nr. 3 LIFG, § 1 Satz 1 und § 6 VIG, § 23 Abs. 4 UVWG).

6. Hilfsweise: Kein Anspruch auf nicht vorliegende Daten

Äußerst hilfsweise tragen wir vor, dass der Beklagten zu folgenden Punkten in jedem Fall keine Daten und Informationen vorliegen.

- Tagesmengen zu den Medien Wasser, Strom und Gas
- Fernwärmedaten

Damit können die vorgenannten Informationen auch nicht per Aggregation und durch Zuhilfenahme weiterer Bearbeitungsschritte erstellt bzw. ermittelt werden. Die Herausgabe dieser Informationen ist der Beklagten rein praktisch nicht möglich.

7. Hilfsweise: Kein Anspruch auf Abruf über eine öffentliche Schnittstelle

Ebenso hilfsweise tragen wir vor, dass eine öffentliche Schnittstelle zum Abruf der vom Kläger begehrten Informationen bei der Beklagten nicht vorhanden ist. Ein solcher Abruf kann dem Kläger nicht eingeräumt werden.

Es wird um gerichtlichen Hinweis gebeten, falls noch weitere Ausführungen oder Nachweise durch das Gericht für erforderlich erachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen





badenova NETZE

Zuverlässig und vor Ort

